



Damit können Eltern rechnen

Kinder sind ein Segen, kosten aber viel Geld. Um so wichtiger ist es für Väter und Mütter, alle staatlichen Fördertöpfe vor und nach der Geburt auszuschöpfen. Doch das ist nicht alles, Eltern sollten darauf achten, dass sie und ihre Jüngsten richtig abgesichert sind.



Viele Eltern wollen sich schon während der Schwangerschaft finanziell auf die neue Situation vorbereiten. Das ist nicht immer einfach, weil die Unterstützung für die Jüngsten vielfältig ist. Starthilfe gibt es z.B. vom Arbeitgeber, von der Kranken-, Eltern- und Familienkasse, vom Finanzamt. Zusätzlich helfen manche Bundesländer und Kommunen, aber auch Stiftungen und Wohlfahrtsverbände. Damit Eltern wissen, was ihnen zusteht, sollten sie sich mit den wichtigsten finanziellen Hil-

fen, Steuervorteilen und Förderungen vertraut machen. Auch alleinerziehende Eltern, Eltern ohne Job oder in der Ausbildung können sich in diesem Kapitel zum Unterhalt, Kinderzuschlag oder zur Betreuung bei Krankheit informieren. Außerdem erfahren Eltern, welcher Versicherungsschutz erforderlich ist und worauf es dabei ankommt.

Alle im Folgenden genannten Regelungen für verheiratete Eltern gelten auch für eingetragene Lebenspartner-Eltern.

Hilfe beginnt vor der Geburt

Das Mutterschutzgesetz schützt werdende Mütter vor gesundheitlichen Gefahren am Arbeitsplatz und vor Verdienstausschlag.



Vor allem Arbeitnehmerinnen werden durch Mutterschaftsgeld und einen Zuschuss vom Arbeitgeber unterstützt, wenn sie Pflichtmitglied in einer gesetzlichen Krankenkasse sind. Auch Azubis, Studentinnen und arbeitslosen Müttern steht Mutterschaftsgeld zu. Das kann ebenso für freiwillige Mitglieder in der gesetzlichen Krankenversicherung gelten, etwa Künstlerinnen, Publizistinnen und andere Selbstständige. Privatversicherte Selbstständige und Hausfrauen gehen dagegen in der Regel leer aus. Für Beamtinnen gelten besondere Regelungen.

Die Schutzfrist, während der Mutterschaftsgeld gezahlt wird, beginnt sechs Wochen vor dem errechneten Entbindungstermin und endet normalerweise acht Wochen nach der Geburt des Kindes. Bei Früh- oder Mehrlingsgeburten endet die Schutzfrist zwölf Wochen nach der Geburt.

Mutterschaftsgeld von der Krankenkasse

Wie viel Mutterschaftsgeld Mütter erhalten, richtet sich nach dem durchschnittlichen Nettolohn der letzten drei Kalendermonate vor Beginn der Schutzfrist. Die

Krankenkasse zahlt jedoch höchstens 13 Euro Mutterschaftsgeld für jeden Kalendertag. Wer mehr verdient, bekommt die Differenz zum Nettoverdienst als Zuschuss vom Arbeitgeber. Hat zum Beispiel eine Bankangestellte in den letzten drei Monaten je 2.500 Euro verdient, teilt die Krankenkasse den Betrag von 7.500 Euro durch 90 Kalendertage. Das ergibt 83 Euro pro Kalendertag. Davon übernimmt die Krankenkasse 13 Euro, der Zuschuss vom Arbeitgeber beträgt 70 Euro.

- ▶ **Minijobber** bekommen ebenfalls 13 Euro Mutterschaftsgeld pro Tag von der Krankenkasse. Der Zuschuss vom Arbeitgeber fällt aber gering aus, bei 450 Euro Monatslohn sind es 2 Euro pro Tag.
- ▶ **Studentinnen** mit einem Minijob können ebenfalls mit 13 Euro pro Tag Mutterschaftsgeld von der Krankenkasse rechnen, wenn sie selbst in einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind.
- ▶ **Selbstständige**, die sich freiwillig oder über die Künstlersozialkasse (KSK) gesetzlich versichert haben, bekommen Mutterschaftsgeld von der Krankenkasse, wenn sie eine Krankenversicherung mit Krankengeldanspruch abgeschlossen

haben, und zwar mindestens drei Monate bevor die Schutzfrist beginnt.

- ▶ **Arbeitslose** schwangere Frauen, die bei Beginn der Schutzfrist vor der Geburt Arbeitslosengeld beziehen und gesetzlich krankenversichert sind, erhalten Mutterschaftsgeld. Die Höhe des Mutterschaftsgeldes richtet sich nach dem Arbeitslosengeld, das sie vor Beginn des Mutterschutzes erhalten haben. Werden die Mütter mit Hartz IV erhalten ab der 13. Schwangerschaftswoche bis zum Entbindungstag einen Zuschlag auf die Regelleistung von 17 Prozent. Für Alleinerziehende sind das mindestens 66 Euro.

Mutterschaftsgeld vom Bundesversicherungsamt

Nicht alle werdenden Mütter mit einem Arbeitsverhältnis bekommen volles Mutterschaftsgeld. Wer als Arbeitnehmerin privat-, familien- oder überhaupt nicht krankenversichert ist, bekommt vom Bundesversicherungsamt Mutterschaftsgeld. Die Behörde zahlt ihnen einmalig 210 Euro Mutterschaftsgeld aus. Der Arbeitgeber bleibt auch hier in der Pflicht und muss ihnen einen Zuschuss zum Mutterschaftsgeld zahlen.

Privatversicherte Selbstständige erhalten auch vom Bundesversicherungsamt kein Mutterschaftsgeld. Ob und welche Leistungen sie bekommen, hängt vom Vertrag mit ihrem Versicherer ab. Sie sollten sich rechtzeitig darüber informieren.

So beantragen Sie Mutterschaftsgeld

Mutterschaftsgeld gibt es nur auf schriftlichen Antrag. Der kann frühestens sieben Wochen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin bei der Krankenkasse beziehungsweise beim Bundesversicherungsamt (www.bva.de) gestellt werden. Schwangere benötigen dafür eine Bescheinigung von ihrer Frauenärztin oder ihrer Hebamme über den voraussichtlichen Geburtstermin. Die Bescheinigung darf frühestens sieben Wochen vor und spätestens einige Tage vor dem erwarteten Geburtstermin ausgestellt sein. Mütter müssen nach der Geburt ihres Kindes eine Geburtsurkunde des Standesamts nachreichen. Sie ist für das Mutterschaftsgeld nach der Entbindung wichtig.

→ Zusätzliche Unterstützung

Vom Beginn der Schwangerschaft bis vier Monate nach der Entbindung dürfen Arbeitgeber in der Regel keine Kündigung aussprechen. Das gilt auch, wenn Schwangere vor der eigentlichen Schutzfrist aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr arbeiten dürfen. Sie haben dann Anspruch auf Mutterschaftslohn. Dafür ist ein ärztliches Attest erforderlich. Der Arzt kann bestimmte Beschäftigungen oder Arbeiten verbieten oder verkürzte Arbeitszeiten während der Schwangerschaft verlangen.